

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan

"Fischerstraße"

im Stadtbezirk Herzogenweiler

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) und dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.1994 den Bebauungsplan "Fischerstraße" im Stadtbezirk Herzogenweiler als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Planbild (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1.500 vom 15.02.1993,
- b) dem Planbild im Maßstab 1 : 500 vom 19.11.1993 und
- c) den textlichen Festsetzungen vom 15.02.1993 / 19.11.1993.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 15.02.1993 / 19.11.1993 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO-BW handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 05. August 1999

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez. Fußhoeller

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister